

§ 1 Errichtung

¹Es wird ein Institut für Familienforschung errichtet. ²Dieses führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für Familienforschung“; nach der Anbindung des Instituts an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt es die Bezeichnung „Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg“. ³Das Staatsinstitut für Familienforschung untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. ⁴Es hat seinen Sitz in Bamberg mit einer zeitlich befristeten Außenstelle in München.